

Anhörungsverfahren zur Änderung der Leitsätze für Gewürze und andere würzende Erzeugnisse (vom 22.07. bis 02.09.2026)
Anlage 1 "Möglichkeit zur Stellungnahme"

LS-Nr.	Leitsätze für Gewürze und andere würzende Erzeugnisse <i>Einfügungen sind <u>unterstrichen</u>; Streichungen gestrichen</i>
1.3	Beschaffenheitsmerkmale
1.3.1	Geruch und Geschmack Geruch und Geschmack werden sensorisch geprüft und sind für jedes Gewürz charakteristisch. Verschiedene Provenienzen des gleichen Gewürzes können in ihrer Qualität deutlich voneinander abweichen. Bei einem Gewürz in einer Fertigpackung ist der charakteristische Würzwert bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums sensorisch deutlich ausgeprägt. Dies wird in der Regel erreicht, wenn die Rohware den Kriterien des Quality Minima Document der European Spice Association ⁴ bezüglich des Gehalts an <u>ätherischen Ölen entspricht</u> .
1.3.3	Gehalt an ätherischen Ölen Der Gehalt an ätherischem Öl ist in der Regel für die Beurteilung wertbestimmend, doch können auch andere geschmackgebende Stoffe für die Qualität maßgebend sein, zum Beispiel Capsaicin bei Paprika oder Piperin bei Pfeffer. Der Gehalt eines Gewürzes an ätherischem Öl kann sich je nach den Bedingungen beim Be- und Verarbeiten, zum Beispiel Vermahlen, beim Abfüllen und beim Lagern, zum Beispiel abhängig von der Art der Verpackung, vermindern; gleichzeitig kann sich die Zusammensetzung des ätherischen Öles ändern. Von einem Gewürz in einer Fertigpackung kann man deshalb nicht <u>unmittelbar</u> auf die ursprüngliche Qualität in der verwendeten Rohware schließen.
	Fußnoten ... ⁴ <u>European Spice Association Quality Minima Document Rev. 5 adopted at the meeting of the Technical Commission on 27th October 2015, reviewed at the meeting of the Technical Commission on 26th March 2018.</u> ⁵ <u>Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L 2024/1143 vom 23.4.2024).</u> ... ⁸ <u>Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse, Leitsätze vom 14. Januar 2021 (BANz AT 22.03.2021 B1, GMBI 23/2021 S. 502), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 14. September 2024 (BANz AT 27.10.2024 B2, GMBI 3346/2024 S. 710-714) (1012-1014), in der jeweils geltenden Fassung.</u>